

## **Gültigkeit : Für sämtliche Produkte ab Produktionsdatum 1 Januar 2022**

- **7 Jahre Herstellergarantie auf Teile** für Fertigprodukte (insbesondere iD+, iD3, iD-Zip, Rolax),
- **5 Jahre Herstellergarantie auf Teile**, für Ersatzteile, Panzer, motorisierte Welle und Motoren,  
ab Herstellungsdatum

### **Garantiebedingungen :**

1. Unabhängig von den gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsrechten gegenüber dem Verkäufer (vgl. auch unter Ziffer 8) gewähren wir (Bubendorff GmbH) als Hersteller ab dem Produktionsdatum unter nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Endkunden eine Haltbarkeitsgarantie (Garantie) auf Teile von 7 Jahren für Fertigprodukte (insbesondere iD+, iD3, iD-Zip, Rolax) und 5 Jahre auf Teile, für Ersatzteile, Panzer, motorisierte Welle und Motoren. Das Produktionsdatum ist aus der aus 16 Ziffern bestehenden Serienidentifikationsnummer (S/N-Nummer) ersichtlich. Es wird aus den sechs letzten Ziffern gebildet. Die S/N- Nummer befindet sich auf der Rückseite des Senders bzw. auf der Innenseite des Rollladens / Produktes.
2. Die Garantie gilt lediglich für unsere Standardprodukte, somit nicht für Sonderanfertigungen. Sie ist ferner bei offensichtlichen Mängeln, die bei der Übergabe ohne weiteres erkennbar waren, ausgeschlossen.
3. Die Garantie umfasst (ausschließlich) sämtliche Bauteile, vorausgesetzt, diese weisen nicht lediglich unerhebliche Mängel auf.
4. Die Garantieleistungen beinhalten die kostenlose Reparatur der mangelhaften Bauteile – Bubendorff kann bis zu dreimal nachbessern – im Hause Bubendorff, ferner die kostenlose Neulieferung der mangelhaften Bauteile, sollte die Reparatur erfolglos geblieben sein. Die Garantie umfasst sämtliche, bei Bubendorff anfallenden Arbeits- und Materialkosten, ferner die eigenen Versandkosten sowie diejenigen des Endkunden in angemessener Höhe. Sollte die dritte Reparatur erfolglos sein und auch durch die Neulieferung der Mangel nicht behoben sein, steht dem Endkunden das Recht zu, den Rollladen / das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises (ohne Montagekosten) an Bubendorff zu übereignen.
5. Bubendorff wird die Reparaturen ausschließlich im eigenen Hause durchführen. Der Aus- und Wiedereinbau der Teile ist Sache des Endkunden. Montagekosten sind somit von der Garantie nicht umfasst.
6. Von der Garantie sind Mängel ausgeschlossen, die entstanden sind durch
  - Normale Abnutzung der Produkte (insbesondere Schönheitsfehler, die auf eine korrosive Umgebung zurückzuführen sind, die die Funktion nicht beeinträchtigt und einer natürlichen Entwicklung der Farbtöne entspricht.
  - Missbrauch, Beschädigung durch Stöße.
  - Unsachgemäße und / oder bestimmungsfremde Benutzung des Rollladens / Produktes
  - Beschädigungen durch Stöße, Vandalismus, sonstige äußere Fremdeinwirkungen, Modifizierung des Rollladens / Produktes, insbesondere durch Kombination mit Teilen anderer Hersteller, soweit diese nicht von Bubendorff vorgenommen wurden
  - Nichteinhaltung der Vorgaben der Installations- oder Bedienungsanleitung
  - Ein Reparatur der (i) außergewöhnliche oder spezielle Mittel (wie eine Plattform, ein Gerüst usw.) voraussetzt, falls, (ii) die Demontage oder Entfernung von Elementen außerhalb des Fensterladens (z. B. eine Zwischendecke oder eine Schalung). Decke, Schalung usw.), die den direkten Zugang zum Fensterladen oder zu einem seiner Elemente (insbesondere Kasten, Zugangsklappe usw.) verhindern.
  - Einwirkung infolge höherer Gewalt wie etwa Brand, Blitzschlag, Sturm, Wind, Frost, Naturkatastrophen etc.
7. Die Garantie erlischt, falls die Seriennummer des Rollladens / Produktes entfernt oder unkenntlich gemacht ist.
8. Die Garantie umfasst ausschließlich die hier genannten Rechte; ausgeschlossen sind Ansprüche der Minderung, der Ersatz von Wege- und Montagekosten und der Ersatz – auch mittelbarer – Schäden, selbst wenn diese im Zusammenhang mit der Benutzung des Rollladens / Produktes entstanden sind. Die im Rahmen der Garantie ausgeschlossenen Ansprüche stehen dem Endkunden neben sonstigen Gewährleistungsansprüchen gegen seinen Verkäufer innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren seit Gefahrübergang (Übergabe) zu.
9. Die Garantieleistungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Endkunde Bubendorff die Original-Rechnung über den Kauf des Rollladens / Produktes überlässt. Die Geltendmachung von Garantieansprüchen setzt die Mitteilung der individuellen Seriennummer (16 Ziffern) an Ihren Fachhändler voraus. Ferner ist die betroffene Rollladenart / Produktart mitzuteilen. Die Garantieabwicklung erfolgt grundsätzlich und ausschließlich über einen Fachhändler. Auf Anforderung von BUBENDORFF ist der Fachhändler verpflichtet, die mangelbehafteten Teile an BUBENDORFF zurückzuschicken.